



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 1989

Nummer 43

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	6. 7. 1989	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	1004
2130	6. 6. 1989	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Bränden	1004
21630	3. 7. 1989	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe	1005
236	3. 7. 1989	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, d. Finanzministers u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Bereich der Staatshochbauverwaltung und der Finanzbauverwaltung	1007
652	23. 6. 1989	RdErl. d. Innenministers Kreditwirtschaft der Gemeinden (GV)	1007

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
17. 7. 1989	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1010
	Innenminister	
21. 7. 1989	RdErl. – Beflagung am „Tag der Heimat“	1010
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
29. 6. 1989	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1009
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
15. 6. 1989	Bek. – Straßenbauverwaltung – Planfeststellungsbehörde –	1009
4. 7. 1989	Bek. – 13. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	1010
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 6 v. 15. 6. 1989	1011
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. 15. 6. 1989	1012

I.

203204

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 7. 1989 –
B 3100 – 0.7 – IV A 4

Nummer 9.4 meines RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBI. NW. 203204) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden die Worte „Nr. 23“ durch die Worte „Nr. 22“ und die Worte „Nr. 22“ durch die Worte „Nr. 21“ ersetzt.
2. Abschnitt A des Verzeichnisses wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen; Nummern 2 bis 23 werden Nummern 1 bis 22.
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
3. Dr. med. Rudolf Blomeyer
Fritschestr. 65, 1000 Berlin 10
 - c) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
7. Prof. Dr. med. Helmut Enke
c/o Richter, Reutlinger Str. 56, 7900 Ulm
3. Der Text nach der Überschrift in Abschnitt B des Verzeichnisses erhält folgende Fassung:
Die unter Buchstabe A Nummern 2, 6, 7, 10, 17 und 21 Genannten.
4. In Abschnitt C des Verzeichnisses wird bei Buchstabe a die Nummer 1 gestrichen; Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBI. NW. 1989 S. 1004.

2130

**Richtlinien
für das Verhalten in Schulen bei Bränden**

Gem. RdErl. d. Innenministers – II D 4 – 4.131 – 5
u. d. Kultusministers – V A 4 – 890.0
v. 6. 6. 1989

Der Gem. RdErl. v. 8. 1. 1960 (SMBI. NW. 2130) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt III wird folgende Ziffer 3. eingefügt:

3. Im Rahmen der Alarmproben sollen nach Möglichkeit mit den Schülern auch allgemeine Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes außerhalb des Schulgebäudes behandelt werden.

Die bisherige Ziffer 3. wird Ziffer 4.

– MBI. NW. 1989 S. 1004.

21630

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Einrichtungen
freier gemeinnütziger und kommunaler Träger
im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 3. 7. 1989 – IV B 2 – 6270.1

Mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBI. NW. 21630) wird wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 5.24 erhält folgende Fassung:

5.24 Die Bagatellgrenze bei Maßnahmen nach Nrn. 2.11 bis 2.14 beträgt 10 000 DM; bei Maßnahmen von Trägern der freien Jugendhilfe nach Nr. 2.14 5000 DM.

2. Die Nummer 5.5 erhält die laufende Nummer 5.43 und die bisherige Nummer 5.43 erhält die laufende Nummer 5.44.
3. In Nummer 7.1 wird nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

Die Entscheidung zu den Einzelvorhaben wird jährlich im Rahmen einer vom MAGS in Zusammenarbeit mit den Landschaftsverbänden zu erstellenden Jahresprioritätenliste getroffen.

4. An Nummer 7.5 wird folgender Satz 3 angefügt:

Abdruck der vollzogenen Schuldurkunde oder des notariellen Antrags nach der Auszahlungsregelung im Zuwendungsbescheid übersendet die Landesbank der Bewilligungsbehörde.

5. Die Nummer 7.6 wird wie folgt neu gefaßt:

7.6 Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

II.

In der **Anlage 1** (Antrag-Bauvorhaben) werden

- a) in Teil 1 dem Wort „Bankverbindung“ die Wörter „(Bausonderkonto, soweit schon eingerichtet)“)“ hinzugefügt und
b) in Teil 2 werden die Nummern 2.31 bis 2.33 wie folgt neu gefaßt:

Bei Neu- und Erweiterungsbauten:	Bei Um-, Aus- und sonstigen Baumaßnahmen:
2.31 Vergabe des Rohbauauftrages	Beginn der Maßnahme
2.32 Anzeige der Fertigstellung	Auftragsvergabe zur Hälfte der Baukosten erreicht
2.33 Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen	Anzeige der Fertigstellung der baulichen Anlagen

III.

In die **Anlage 2** (Antrag-Einrichtungsgegenstände) werden im Teil „1. Antragsteller“ nach der Spalte „Angabe über die Eintragung im Register beim Amtsgericht“ folgende Spalten eingefügt:

Name und Anschrift der zu fördernden Einrichtung:
Grundstückseigentümer:
falls Grundstückseigentümer nicht mit Antragsteller identisch ist: es besteht ein: ☐ Pachtvertrag ☐ Mietvertrag ☐ sonstiger Nutzungsvertrag bis zum

IV.

In der **Anlage 3** (Zuwendungsbescheid – Bauvorhaben) werden:

1. a) in Abschnitt 1 Nr. 4 in der Überschrift die Fußnote ¹⁾ durch die Fußnote ¹⁾ ersetzt,
b) die wie folgt gefaßt wird:

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

2. Abschnitt I Nr. 6 „Auszahlung“ wie folgt neu gefaßt:

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde und mit deren Zustimmung durch die Westdeutsche Landesbank Girozentrale – auf das der Landesbank mitgeteilte besondere Baukonto –¹⁾ ausgezahlt – sobald dieser die Schuldurkunde vorliegt –¹⁾, und zwar

☐ bei nichtkommunalen Trägern

☐ für Neu- und Erweiterungsbauten:

- 30 v.H. nach Vergabe des Rohbaauftrages,
- 35 v.H. nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues und – soweit erforderlich – nach dinglicher Sicherung oder Vorlage einer Bescheinigung eines Notars, daß ein Antrag auf dingliche Sicherung gestellt worden ist, und des Nachweises über den Abschluß einer Gebäude-Feuerversicherung in Form der gleitenden Neuwertversicherung,
- 35 v.H. nach Anzeige der Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen,

☐ für Um-, Aus- und sonstige Baumaßnahmen:

- 30 v.H. nach Beginn der Maßnahme,
- 35 v.H. wenn die Summe der Auftragsvergaben die Hälfte der Baukosten erreicht hat und – soweit erforderlich – nach dinglicher Sicherung und des Nachweises über den Abschluß einer Gebäude-Feuerversicherung in Form der gleitenden Neuwertversicherung,
- 35 v.H. nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen;

☐ bei Gemeinden (GV)

☐ für Neu- und Erweiterungsbauten nach der Nr. 1.43 der ANBest-G.

☐ für Um-, Aus- und sonstige Baumaßnahmen:

- 35 v.H. nach Beginn der Maßnahme,
- 35 v.H. wenn die Summe der Auftragsvergaben die Hälfte der Baukosten erreicht hat und – soweit erforderlich – nach dinglicher Sicherung und des Nachweises über den Abschluß einer Gebäude-Feuerversicherung in Form der gleitenden Neuwertversicherung,
- 30 v.H. nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen.

3. a) in Abschnitt II „Nebenbestimmungen“ wird die erste Abkürzung „ANBest-G“ durch „ANBest-P“ ersetzt,

b) in Absatz 3 wird das Wort „sichern“ durch folgenden Text ersetzt:

„sichern.²⁾“

Die Grundschild erhält jedoch Gleichrang mit den zu Gunsten anderer öffentlicher Zuwendungsgeber für das geförderte Projekt eingetragenen Grundpfandrechten. Vorrangig dürfen nur Grundpfandrechte eingetragen werden, die der Sicherung eines Kapitalmarktdarlehens dienen, das im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt aufgenommen ist.“

c) in Absatz 4 wird nach dem Wort „entrichten“ folgender Text neu eingefügt:

„Das Darlehen ist auf folgendem Grundstück dinglich zu sichern (genaue Bezeichnung des Grundstücks und des Grundbuchs):

Die Bewilligung wird unwirksam, falls die Schuldurkunde der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf/Münster nicht innerhalb von 5 Monaten nach Bekanntgabe dieses Zuwendungsbescheides ordnungsgemäß vollzogen vorliegt.“

4. Die Fußnote „²⁾“ wird wie folgt neu gefaßt:

²⁾ Entfällt bei Gemeinden (GV) und bei Kirchen in der Form der öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

V.

In der Anlage 5 (Verwendungsnachweis-Einrichtungsgegenstände) Abschnitt IV. „Bestätigungen“ wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Text eingefügt:

☐ eine Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P

☐ nicht unterhalten wird

☐ unterhalten wird und

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

☐
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

236

Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Bereich der Staatshochbauverwaltung und der Finanzbauverwaltung

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr – VI A 3 – B 1040 – 527 –, d. Finanzministers – B 1027 – 2 – II D 2 – u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV C 4 2815. 100.03 – v. 3. 7. 1989

Der Gem. RdErl. v. 11. 2. 1988 (SMBI. NW. 236) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.2.2 wird der letzte Absatz mit der Überschrift „Baustoffe“ gestrichen.
2. In Nummer 2.2.3 werden die Absätze 1 bis 3 durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

Die üblichen und bewährten Baustoffe (z.B. Sand, Kies, Naturstein, Mauersteine, Mörtel und Putz, Beton, Holz, Stahl) und daraus hergestellte Baukonstruktionen sowie die Recycling-Produkte dieser Baustoffe sind von Natur aus wegen ihrer Schadstoffarmut bzw. Schadstofffreiheit umweltfreundlich.

Können für die Ausführung einer Bauaufgabe verschiedene Baustoffe oder Bauteile verwandt werden, die für den Verwendungszweck und die Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen in gleicher Weise geeignet sind, so sind – unter wirtschaftlichem Einsatz der Mittel – die Baustoffe und Bauteile zu wählen, die die besseren Umweltschutzeigenschaften aufweisen.

Für Produkte, die im Vergleich zu konkurrierenden schadstoffreichen Erzeugnissen eine geringe Umweltbelastung aufweisen, vergibt das Umweltbundesamt das „Umweltzeichen“ („Blauer Engel“). Bisher sind jedoch nur solche Produktgruppen erfaßt, bei denen stärkere Umweltbelastungen auftreten können. Für Produkte aus Produktgruppen mit relativ guter Umweltverträglichkeit wird also kein „Blauer Engel“ verliehen. Insofern können zahlreiche umweltfreundliche Bauprodukte kein Umweltzeichen erhalten.

Informationen über die Produkte, denen das Umweltzeichen erteilt worden ist, und über ihre Hersteller oder Vertreiber sind in Merkblättern des Umweltbundesamtes zusammengefaßt. Die Merkblätter können vom Umweltbundesamt, Bismarckplatz 1, 1000 Berlin 33, angefordert werden. Wenn weitere Angaben zu einem Produkt, insbesondere über seine Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit, benötigt werden, können vom Umweltbundesamt die Vergabegrundlagen für das Umweltzeichen und spezielle Informationen angefordert werden.

3. Nummer 4 wird gestrichen.
4. Nummer 5 (Erfahrungsberichte ... zu berichten) entfällt.

– MBl. NW. 1989 S. 1007.

652

Kreditwirtschaft der Gemeinden (GV)

RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1989 – III B 3-5/801-5094/89

1 Allgemeines

Der Kreditbegriff ist in § 46 GemHVO bestimmt. Er umfaßt auch die Kreditaufnahme bei gemeindlichen Sondervermögen mit Sonderrechnung, also bei einem Eigenbetrieb und bei einem Krankenhaus mit kaufmännischem Rechnungswesen; ebenso stellt eine Darlehensgewährung der Gemeinde an ein Sondervermögen bei diesem haushaltsrechtlich eine Kreditaufnahme dar.

2 Kredite

Vor der Annahme von Kreditangeboten ist zu prüfen, welches Angebot den finanzwirtschaftlichen Belangen der Gemeinde am ehesten entspricht.

Beim Vergleich der Angebote ist auch auf sonstige finanzwirtschaftliche Belange mit abzustellen, wie sie z.B. mit den Vorteilen verbunden sind, die sich auch aus einer langfristigen Geschäftsverbindung ergeben.

2.1 Kreditkosten

Das Entgelt für den Kredit wird durch Ermittlung des Effektivzinssatzes (z.B. nach der Preisangabenverordnung – PAngV – vom 14. März 1985, BGBl. I S. 580) unter Berücksichtigung aller mit der Kreditaufnahme verbundenen Kosten festgestellt (z.B. Disagio, Vermittlungsgebühren, Abschlußgebühren, Zuteilungsgebühren und Zinsverluste während der Ansparzeit bei Bauspardarlehen).

Zinsbelastung und ein evtl. Disagio sollten möglichst gering gehalten werden. Bei der Höhe des Disagios ist zu berücksichtigen, ob die Möglichkeit einer Konditionen Anpassung für den Kreditgeber vereinbart wurde, weil dann später zu dem Disagio ein höherer Nominalzinssatz hinzukommen kann oder nach einer Festschreibungsfrist unter Umständen sogar ein erneutes Disagio vergütet werden muß.

2.2 Laufzeit

Wenn mehrere Investitionen oder Investitionsmaßnahmen vorgesehen sind, kann ein Kredit nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nicht einer bestimmten Maßnahme zugerechnet werden. Gleichwohl sollte an dem Grundsatz festgehalten werden, daß langfristig nutzbare Objekte auch langfristig finanziert werden, zumal für kostenrechnende Einrichtungen die Tilgung aus den Abschreibungserlösen erbracht werden soll.

Die Vereinbarung über die Tilgung von Krediten muß sich nach den finanziellen und wirtschaftlichen Interessen und Möglichkeiten der Gemeinde richten.

Aus Gründen der Haushaltssicherung bedarf es insbesondere bei einer kurzfristigen, aber auch bei einer mittelfristigen Verschuldung einer besonders sorgfältigen Prüfung der Leistungsfähigkeit im Hinblick auf den künftigen Haushaltsausgleich und den Verschuldungsspielraum.

Bei der Aufnahme eines kurzfristigen Kredites, dessen spätere Umwandlung in einen langfristigen Kredit beabsichtigt ist, ist eine entsprechende Zusage des Kreditinstitutes für ein anschließendes Finanzierungsangebot (dem Grunde nach) unumgänglich.

2.3 Kündigungsrechte für Gemeinden und Kreditgeber

Es muß sichergestellt sein, daß die Gemeinde nicht vom Kündigungsrecht im Rahmen des § 609a Abs. 1 und 2 BGB mit der Folge ausgeschlossen wird, daß lediglich dem Kreditgeber die Kündigungsmöglichkeit zusteht.

2.3.1 Kündigungsrechte bei Festzinsdarlehen

– Darlehen mit Zinsbindungsfrist

Für die Dauer einer vertraglichen Festzinsperiode kann ein einseitiges Kündigungsrecht für den Kreditgeber nicht vereinbart werden. Für die Gemeinde sollte vertraglich eine Kündigung erstmals zum Ablauf der Festzinsvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten möglich sein. Vertragsbestandteil sollte auch sein, daß alle Beteiligten spätestens bis vier Wochen vor Ablauf der Zinsbindungsfrist verlangen können, daß über die Bedingungen für eine weitere Darlehensgewährung neu verhandelt wird.

Ergibt sich bei einer Weiterfinanzierung nach Ablauf eines Festzinszeitraumes bei gleichbleibendem Tilgungssatz eine wesentliche Laufzeitverlängerung, sollte durch höheren Tilgungsanteil sichergestellt bleiben, daß sich die Laufzeit nach der Erstkreditaufnahme nicht wesentlich verlängert.

Für den Fall, daß bis zum Ablauf der Zinsbindungsfrist neue Darlehensbedingungen nicht ver-

einbart werden, sollte vertraglich festgelegt werden, daß der Kreditgeber nur berechtigt ist, den Zinssatz entsprechend dem allgemeinen Zinsniveau für langfristige Ausleihungen des Kreditgebers zu ändern, oder daß der Kreditgeber nur den Zinssatz einfordern kann, den er bei rechtzeitiger Zahlung durch den Schuldner bei einer Wiederanlage des Geldes bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit neuer Konditionen für den Ursprungskredit bzw. dessen Rückzahlung durch Abschluß neuer Kreditgeschäfte erzielt hätte.

Im Interesse einer ausreichenden Kalkulationsgrundlage für ihre mittelfristige Finanzplanung im Sinne einer geordneten Haushaltswirtschaft und im Interesse einer Begrenzung des Verwaltungsaufwandes wird der Gemeinde empfohlen, die Dauer der Zinsbindungsfrist nicht unter fünf Jahre zu vereinbaren.

- Darlehen mit Zinsbindung über die Gesamtlaufzeit

Bei Vereinbarung eines Festzinszeitraumes, der sich über die Gesamtlaufzeit des Kredits erstreckt, und einer Tilgung des Darlehens bis bzw. einer Darlehensablösung zum Ende des Festzinszeitraumes sind Zusatzvereinbarungen entbehrlich. Ein Kündigungsrecht ist in diesen Fällen weder dem Kreditgeber noch der Gemeinde einzuräumen. Auf § 20 Abs. 3 Buchstabe a) GemHVO wird hingewiesen.

2.3.2 Kündigungsrechte bei zinsvariablen Darlehen

Ein beiderseitiges vertragliches Kündigungsrecht von drei Monaten bei zinsvariablen Darlehen sollte auf den Fall der Anpassung des Zinssatzes an veränderte Kapitalmarktvhältnisse beschränkt bleiben und auch die besondere Interessenlage der Beteiligten berücksichtigen. Derartige Zinsanpassungsklauseln geben der Gemeinde und dem Kreditgeber die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis zum Zwecke der Vereinbarung eines anderen Zinssatzes zu kündigen.

Von der Vereinbarung sogenannter Zinsgleitklauseln (Anbindung der Zinssätze für Kommunalkredite an bestimmte Sätze wie z.B. an den Diskont- bzw. Lombardsatz der Deutschen Bundesbank) und der damit verbundenen Befugnis zur Erhöhung des Zinssatzes durch einseitige Erklärung des Kreditgebers sollte im Interesse der Haushaltssicherheit der Gemeinde abgesehen werden.

2.4 Auslandskredite

Von Kreditaufnahmen im Ausland in fremder Währung ist möglichst Abstand zu nehmen. Solche Auslandskredite sind in der Regel mit Bedingungen versehen, die mit einer genügenden Haushaltssicherheit nicht vereinbar sind. Durch zusätzliche Vermittlungsgebühren ist auch die effektive Belastung bei Auslandskrediten oft ungünstiger, als nach den angegebenen Bedingungen zunächst angenommen werden konnte. Die Verschuldung in fremder Währung ist zudem mit beträchtlichen Wechselkursrisiken belastet. Im übrigen besteht nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung eine Meldepflicht gegenüber der Deutschen Bundesbank.

3 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, bedarf der Einzelgenehmigung der Aufsichtsbehörde.

- 3.1 Einer Kreditaufnahme kommen u.a. folgende Rechtsgeschäfte wirtschaftlich gleich:

3.1.1 Bausparverträge

Beim Abschluß von Bausparverträgen sind die Einzahlung der Ansparsumme, die Wartefrist bis zur Zuteilung des Bauspardarlehens und die Aufnahme des Bauspardarlehens selbst als eine wirtschaftliche Einheit zu sehen, die insgesamt eine Zahlungsverpflichtung begründet, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt.

In jedem Fall wird bei Bausparverträgen zu prüfen sein, ob diese Finanzierungsart gegenüber einer nach Marktlage erreichbaren Kommunalkreditfinanzierung mit gleicher Laufzeit günstiger ist; dabei sind alle Kostenfaktoren zu berücksichtigen (z.B. die Einbuße aufgrund ungünstigerer Habenzinsen gegenüber einer vergleichbaren Geldanlage für die Ansparsumme von Beginn des Ansparprozesses bis zur Zuteilung des Bauspardarlehens, die Abschlußgebühr für den Bausparvertrag, das Disagio des Bauspardarlehens, zusätzlich insbesondere Disagio und Zinsen für eine eventuelle Zwischenfinanzierung des Bauspardarlehens).

Da die künftige Kreditgewährung wesentlicher Bestandteil des Bausparvertrages ist, ist bereits der Abschluß des Bausparvertrages genehmigungspflichtig. Außerdem ist auch die spätere Kreditaufnahme im Rahmen der Genehmigung des in der Haushaltssatzung veranschlagten Gesamtkreditbedarfes genehmigungspflichtig.

3.1.2 Leasing (Immobilien-Leasing) und leasingähnliche Rechtsgeschäfte,

wenn ein späterer Eigentumsübergang vereinbart wird oder nach dem Vertrag möglich ist.

Bei Abschluß von Leasingverträgen werden kommunale Einrichtungen nicht von der Gemeinde, sondern von Finanzierungsgesellschaften errichtet und für eine bestimmte Zeit gegen regelmäßige Zahlungen mietzinsähnlicher Beträge der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Das Eigentum fällt der Gemeinde in der Regel erst nach Tilgung der Herstellungskosten zu. Leasingverträge in dieser Art sind keine herkömmlichen Miet- oder Pachtverträge. Sie kommen im wirtschaftlichen Ergebnis einer Stundung und Verzinsung des Kaufpreises bzw. einem langfristigen Teilzahlungskredit gleich. Sie bedeuten eine langdauernde Belastung des kommunalen Haushalts und berühren die Leistungsfähigkeit der Gemeinde wie eine Kreditaufnahme.

Vor Abschluß eines Leasingvertrages, dem grundsätzlich eine Ausschreibung vorausgehen soll (§ 31 Abs. 1 GemHVO), sind neben den technischen Gesichtspunkten und neben den laufenden Verpflichtungen aus dem Vertrag auch die finanzielle Gesamtbelastung und die Sicherung der Gemeinde mit in die Beurteilung einzubeziehen.

Unter haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten dürfen grundsätzlich Indexklauseln und Wertsicherungsklauseln, aus denen sich für die Gemeinde zusätzliche Belastungen gegenüber einer herkömmlichen Kreditfinanzierung ergeben können, nicht vereinbart werden.

Außerdem sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- nachweisbarer wirtschaftlicher Vorteil der Finanzierungsstruktur auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen,
- Ausschluß von besonderen Vertragsrisiken, die zu erheblichen Finanzierungsansprüchen an den gemeindlichen Haushalt in künftigen Jahren führen können (z.B. Vereinbarung einer Heimfallentschädigung im Erbbaurechtsvertrag nach dem Verkehrswert),
- Vereinbarung einer wettbewerbsgerechten Vergabe der Bauleistungen durch den privaten Investor.

3.1.3 Verträge mit Unternehmern

Verträge über die Durchführung von Investitionen sind dann genehmigungspflichtig, wenn der Unternehmer die Finanzierung ganz oder teilweise übernimmt und die Gemeinde sich zur Zahlung daraus entstehender Folgekosten verpflichtet. Dies gilt auch für Zwischenfinanzierungen während der Bauausführung. Ferner zählt hierzu der Abschluß von Nutzungsverträgen, bei denen die Gemeinde gegen regelmäßige Zahlung eines Nutzungsentgelts ein vom Unternehmer auf einem gemeindeeigenen Grundstück errichtetes Gebäude nutzen darf.

3.1.4 Abschluß von Leibrentenverträgen

3.1.5 Abschluß langfristiger Leistungsverträge

z.B. Verträge mit einem Sanierungs- oder Entwicklungsträger, Vereinbarungen über Vorfinanzierungen mit Grundstücksbeschaffungs- und Erschließungsgesellschaften.

3.2 Nachweis der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte

Außerhalb des Haushaltes bestehende Finanzierungsverpflichtungen sollten vollständig erfaßt werden, damit über den Stand der Schulden einschließlich solcher Finanzierungsverpflichtungen und damit über den Umfang der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde Klarheit besteht. Neben den jährlichen Aufwendungen aus solchen kreditähnlichen Rechtsgeschäften sollten gegebenenfalls auch die Gesamtverpflichtung (ggf. auf 10 Jahre abzustellen) und/oder der jeweilige Optionswert (Verpflichtung bei evtl. Ankauf) deutlich werden. Es ist notwendig, in der Übersicht über die Schulden in der Anlage zum Haushaltsplan bzw. in Abschnitt III „Schuldenwirtschaft“ in der Übersicht über die Haushaltswirtschaft (RdErl. d. Innenministers v. 13. 8. 1984 – SMBl. NW. 6300) auch kreditähnliche Rechtsgeschäfte aufzunehmen oder dafür einen besonderen Nachweis zu führen.

4 Aufhebung der Berichtspflicht

Die RdErl. d. Innenministers v. 16. 4. 1974 und 30. 7. 1975 (SMBl. NW. 652) werden aufgehoben.

5 Die Nummern 1 bis 4 gelten auch für die Gemeindeverbände.**6 Der RdErl. d. Innenministers v. 14. 1. 1974 (SMBl. NW. 652) wird aufgehoben.**

– MBl. NW. 1989 S. 1007.

II.**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 6. 1989 – I B – BD – 1237

Der Dienstausweis Nr. 70 des Technischen Angestellten, Stefan Stockfleth, ausgestellt von der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes NRW, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen, Ulenbergstr. 127–131, 4000 Düsseldorf 1, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1989 S. 1009.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe****– Straßenbauverwaltung – Planfeststellungsbehörde –**

Betr.: Neubau der L 557n als Ostumgehung Enger und
Ausbau der L 782 – Hiddenhauser Straße –

hier:

A) Neubau der Landesstraße 557n als Ostumgehung Enger

- a) Neubau der L 557n von Bau-km 0,000 bis Bau-km 4,340
- b) Unterführung des Wirtschaftsweges „Im Ellerbruch“ in Bau-km 0,319
- c) Unterführung des Mühlenbaches in Bau-km 0,400

- d) Einmündung der L 557 alt in die L 557n bei Bau-km 0,430
- e) Überführung der „Kesselstraße“ in Bau-km 0,833
- f) Überführung der verlängerten „Wördebrinkstraße“ als Fuß-/Radweg in Bau-km 1,090
- g) Überführung des Wirtschaftsweges „Engerheide“ in Bau-km 1,900
- h) Überführung und Anschluß der L 712 (Herforder Str.) mit einem Auffahrtsarm in Bau-km 2,094
- i) Unterführung des verlegten „Eggeweges“ in Bau-km 2,587
- j) Bau einer Talbrücke in Bau-km 2,965
- k) Überführung und Anschluß der L 782 (Hiddenhauser Str.) mit einem Auffahrtsarm in Bau-km 3,131
- l) Überführung des Wirtschaftsweges „Ahlenkamp“ in Bau-km 3,553
- m) Kreuzung der „Bünder Straße“/Minden – „Weseler Straße“ mit provisorischem Anschluß in Bau-km 4,228

**B) Ausbau der L 782 – Hiddenhauser Straße –
von Bau-km 0,550 bis Bau-km 0,950
(westl. der L 557n – Ostumgehung Enger –)****C) Ausbau der L 782 – Hiddenhauser Straße –
von Bau-km 1,170 bis Bau-km 2,120
(östl. der L 557n – Ostumgehung Enger –)**

- a) Einmündung „Hermannstraße“ und verlegte Stadtstraße „In den Döhren“ in Bau-km 1,365
- b) Einmündung „Grasmückenweg“ in Bau-km 1,485
- c) Einmündung „Neue Straße“ in Bau-km 1,530
- d) Einmündung „Kaiser Straße“ in Bau-km 1,835
- e) Brücke über den Bolldamm Bach in Bau-km 1,843
- f) Kreuzung „Wanderweg“ und Einmündung „Heckenweg“ in Bau-km 1,920
- g) Einmündung „Schmiedestraße“ in Bau-km 2,010

D) Neubau der L 782n als Südumgehung Enger

- a) Neubau der L 782n von Bau-km 0,015 bis Bau-km 1,850
- b) Brücke über den „Baringer Bach“ in Bau-km 0,000
- c) Einmündung des Wirtschaftsweges „An der Hecke“ in Bau-km 0,155
- d) Einmündung der „Werther Straße“ in Bau-km 0,367
- e) Brücke über den „Baringer Bach“ in Bau-km 0,481
- f) Einmündung des „Hilligensiekweges“ in Bau-km 0,560
- g) Kreuzung des Wirtschaftsweges „Im Felde“ in Bau-km 1,053
- h) Talbrücke in Bau-km 1,260
- i) Unterführung der L 855 (Jöllennecker Str.) in Bau-km 1,326
- j) Einmündung der „Bielefelder Straße“ (L 557 alt) in Bau-km 1,517
- k) Kreuzung des „Elsternweges“ in Bau-km 1,655

hiermit in Zusammenhang stehende Maßnahmen an Wegen, Gewässern und sonstigen Anlagen Dritter in den Gemarkungen Pödinghausen, Oldinghausen, Enger, Herringhausen, Belke-Steinbeck und Besenkamp in der Stadt Enger, Kreis Herford.

Mit Planfeststellungsbeschluß des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 15. 6. 1989 – 4000/0503–6013/10/557.1/4140 – ist der Plan für die oben unter A)–C) angegebenen Straßenbaumaßnahmen gemäß §§ 38, 39 und 39a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. August 1983 (GV. NW. S. 306/SGV. NW. 91) festgestellt und das Planfeststellungsverfahren für die oben unter D) angegebene Straßenbaumaßnahme eingestellt worden.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird nach § 74 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160), – SGV. NW. 2010 – durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

In dem Planfeststellungsbeschuß ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt. Der Planfeststellungsbeschuß liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes bei der Stadtverwaltung Enger im Gebäude Bahnhofstr. 44, Zimmer 121, in der Zeit vom 6. September bis 19. September 1989 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschuß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschuß kann nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Postfach 6125, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 4400 Münster, angefordert werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Planfeststellungsbeschuß kann innerhalb eines Monats seit Zustellung (= Ende der Auslegungsfrist) Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 4950 Minden, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichts zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll ihr zumindest eine Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

4400 Münster, den 15. Juni 1989

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Neseker

– MBl. NW. 1989 S. 1009.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe 13. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Die 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe ist zu ihrer 13. Tagung
auf **Donnerstag, 17. August 1989, 9.30 Uhr,**
nach **Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,**
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verleihung der Freiherr vom Stein-Medaille des LWL in Gold an Herrn Paul-Arnold Nelles

2. Verpflichtung von Mitgliedern der 8. Landschaftsversammlung
3. Wahl des Landesrates der Abteilung Sozialhilfe und Sonderschulen
4. Eingliederung der Behinderten in das Berufsleben
5. Vom Wert und Unwert des Menschen im Nationalsozialismus – Hitlers „Euthanasie-Erlass“ vom 1. 9. 1939 –
6. Integration von behinderten und nichtbehinderten Kindern im Elementar-, Primar- und Sekundarbereich
7. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 4. Juli 1989

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Neseker

– MBl. NW. 1989 S. 1010.

Ministerpräsident

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 7. 1989

Der Dienstausweis Nr. 289 des Herrn Helmut Giertz, ausgestellt am 5. 1. 1962 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1989 S. 1010.

Innenminister

Beflaggung am „Tag der Heimat“

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1989 –
I A 3/17 – 65.15

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, bitte ich, am „Tag der Heimat“, der am **10. September 1989** begangen wird, zu flaggen (Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 – GS. NW. S. 144 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 – GV. NW. S. 370 –, – SGV. NW. 113 –).

– MBl. NW. 1989 S. 1010.

T.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 6 v. 15. 6. 1989

Teil I – Kultusminister**Amtlicher Teil**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO –) vom 17. April 1989	278
Termine für die Durchführung der Abiturprüfung 1990 an Gymnasien, Gesamtschulen, höheren Berufsfachschulen und Kollegschen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 5. 1989	278
Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG vom 3. Mai 1989	278
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST); Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 5. 1989	284
Änderung der APO-GOST und der VVzAPO-GOST; Information der Schulen, Beratungshilfe. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 5. 1989 ..	292
Einjährige Berufsfachschule für Schüler mit Fachoberschulreife; Änderung der Bezugserlasse. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 5. 1989	293
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der zweijährigen höheren Berufsfachschule (VVzAPO-HBFS I). RdErl. d. Kultusministers v. 25. 4. 1989 ..	293
Vorläufige Ordnung der Abiturprüfung an Kollegschen (VOAP-KS); Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 5. 1989	297

Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern im Schuljahr 1989/90; 500 unbefristete Einstellungen zum Ausgleich von Unterrichtsausfall bei Erziehungsurlaub. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 6. 1989	298
Richtlinien zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 5. 1989	300

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers ..	304
Schulwandern – kostenloser Info-Ordner	306
Einladung in die USA für Schulleitung und Schulaufsicht	306
Funkkolleg „Moderne Kunst“	306
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Juni 1989	307
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 25. April bis 17. Mai 1989	307
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. April bis 16. Mai 1989 ..	309
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	310

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 17. Mai 1989	318
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 10. Mai 1989	318
Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster vom 17. April 1989	320

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. Juni 1989	321
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 31. März bis 27. April 1989	321
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. März bis 2. Mai 1989	323

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 3,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Grundbuch aber noch nicht berichtigt worden ist. — Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn der Eigentümergemeinschaft in der Form des § 29 GBO der Nachweis der Abtretung und der Zustimmung der übrigen Gesellschafter bzw. der Erlaubnis im Gesellschaftsvertrage erbracht wird.	
Einstellung in den Probendienst für das Amt des Richters und des Staatsanwalts sowie für den höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst	133	OLG Hamm vom 4. Januar 1989 — 15 W 416/88	140
Verwaltungsanordnung über die Organisation der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel	133	2. ZPO § 36 Nr. 6, § 260. — Die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO kann auch vom Beklagten beantragt werden. — Werden entgegen § 260 ZPO in einer Klage Ansprüche geltend gemacht, für die unterschiedliche ausschließliche Zuständigkeiten bestehen, so bindet der auf die gesamte Klage bezogene Verweisungsbeschluß auch hinsichtlich derjenigen Ansprüche, für die das verweisende Gericht ausschließlich zuständig ist.	
Geschäftsstellenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und für die Staatsanwaltschaften (GStO)	134	OLG Düsseldorf vom 21. März 1989 — 19 Sa 5/89	141
Dritte Änderung der Vorläufigen Geschäftsanweisung für die Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (GAV)	134	Strafrecht	
Bekanntmachungen	135	StrEG § 5 II Satz 1. — Zur Frage, ob einem Angeklagten, der infolge einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zwischen Anklageerhebung und gerichtlicher Entscheidung freizusprechen ist, der Anspruch auf Entschädigung nach dem StrEG mit der Begründung versagt werden kann, er habe die gegen ihn gerichteten Strafverfolgungsmaßnahmen grob fahrlässig verursacht.	
Personalnachrichten	136	OLG Düsseldorf vom 12. Januar 1989 — 5 Ss 337/88 — 63/88 IV	142
Ausschreibungen	138		
Gesetzgebungsübersicht	138		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. WEG § 16 II; GBO §§ 22, 29; BGB §§ 705 ff., 717, 719. — Schuldner der Wohngeldverpflichtung einer BGB-Gesellschaft als Wohnungseigentümerin sind die im Grundbuch eingetragenen Gesellschafter als Gesamtschuldner auch dann, wenn von einem Gesellschafter die Übertragung der Mitgliedschaft geltend gemacht wird, das			

- MBl. NW. 1989 S. 1012.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages — in welcher Form auch immer — bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569